

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 74 (2001)

Artikel: Die Erstellung des Hardgrabens zwischen Neuendorf und Härkingen in den Jahren 1549-1557
Autor: Stöckli, Conrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erstellung des Hardgrabens
zwischen Neuendorf und Härkingen
in den Jahren 1549–1557

Conrad Stöckli

Der Hardgraben zeugt vom Unternehmungsgeist solothurnischer Untertanen. Er verschafft 200 Jucharten neues Ackerland und veranlasst die Obrigkeit, zur Sicherung des neuen Zehntgebietes die bisherige Grenzlinie durch den Dreiangelstein zu ersetzen und für das Hard die Dreizelgenwirtschaft aufzuheben. Er hat jahrhundertelange Streitigkeiten wegen des Wassers zur Folge. Der Hardgraben ist noch heute eine Bereicherung der Landschaft.

Am 24. Januar 1554 erklärte eine Oltner Delegation in Solothurn, man habe erfahren, dass die Egerkinger und Härkinger mit obrigkeitlicher Bewilligung «ein Wässery ob Nüwendorff by Härchingen zu leiten gesinnet», und man befürchte, es könnte die eigene Wässerei, die Ableitung von Dünnernwasser für die Bewässerung des Gheid, beeinträchtigt werden.¹ Zugunsten der Gemeinden Egerkingen und Härkingen ist das Hard, ein Gebiet südlich von Härkingen, das diesen Flurnamen bis heute beibehalten hat, «eingeschlagen», das heisst aus dem Allgemeingut ausgeschieden worden.² Hard bedeutet unbebautes, trockenes Land, auch Wald. Dieses zu bewässern und zu kultivieren war die Absicht der beiden Gemeinden.

Bau und Lauf des Hardgrabens

Auf Blatt 162 des Siegfried-Atlas von 1884 verlässt der Hardgraben die Dünnern 400 Meter oberhalb der Schälismühle in Oberbuchsiten beim Punkt 446 und erreicht Neuendorf bei Punkt 442 an der Strasse nach Niederbuchsiten. Von da fliesst er weiter in südlicher Richtung und folgt dann dem Fuss des Mittelgäuer Hügelzuges nach Osten in Richtung Härkingen zum Hard. Einzelheiten über diesen Lauf sind – besser als der Siegfried-Karte – dem Grundriss zu entnehmen, den Johan Ludwig Erb 1724 im Zusammenhang mit der Bodenzinsbereinigung für Neuendorf erstellt hat und der sich im dortigen Gemeindearchiv befindet. Danach versorgt der Hardgraben auf seinem Lauf von Oberbuchsiten nach Neuendorf den *Altgraben* mit Wasser. Dieser Teil des Hardgrabens muss deshalb mindestens so alt sein wie der Altgraben, der schon im Urbar von 1423 erwähnt wird,³ und der mit seinem sonderbaren Lauf – zuerst nach Osten, dann nach Norden und wieder

¹ Oltner Urkundenbuch Bd. 1 1260–1653, bearbeitet von Eduard Fischer, 1972, Einwohnergemeinde Olten, S. 187, Urkunde Nr. 168.

² Falkenstein-Akten Bd. 2, ungedruckt im Staatsarchiv Solothurn, unpaginiert, nach Nummern geordnet, im Folgenden abgekürzt mit FA, hier die Nr. 51.

³ R. Baumgartner, Das bernisch-solothurnische Urbar von 1423, Solothurn 1938, hier Originalseite 104.

nach Osten – gemäss dem erwähnten Grundriss allen Ackerzelgen nördlich von Neuendorf als Grenze dient. Dass der auf der Siegfried-Karte zwischen Oberbuchsiten und Neuendorf als Hardgraben bezeichnete Bach schon immer bestand, bestätigt auch die *Dünnernordnung von 1538*.⁴ Es wird darin den Oberbuchsitern befohlen, das Wasser, das unter ihren neuen Matten verbleibt, nicht auf die Äcker zu richten, sondern es nach Neuendorf und Härkingen hinab laufen zu lassen.

Dieses Wasser teilt sich nach dem Abgang des Altgrabens noch oberhalb Neuendorf in einen nach Osten und in einen nach Süden fließenden Arm. Der letztere ist das für die Bewässerung des Hard gebaute künstliche Bachbett. Es musste von hier bis zum Mittelgäuer Hügelzug durch Kulturland geführt werden. Schon 1549 hat die Obrigkeit verfügt, dass die von den Grabarbeiten betroffenen Bauern entschädigt werden müssten.⁵ Die Entschädigungen beliefen sich für 19 namentlich genannte Bauern auf 107 Pfund.⁶ Diesen Betrag hatten die Ersteller des Hardgrabens aufzubringen, wie sie auch die Kosten für die Brücke zu übernehmen hatten, wo die Strasse von Neuendorf nach Niederbuchsiten über den Hardgraben geführt wurde. Die zweite Hardgrabenbrücke für die Strasse Neuendorf–Fulenbach ist erst später erstellt worden.

Zur Zeit der Erstellung des Hardgrabens führte eine Landstrasse dem Hügelzug entlang; sie bildete die Grenze zwischen dem allen Buchsgauern offen stehenden Weideland südlich dieser Strasse und den vor dem Dorf liegenden Zelgen, dem Roggen- und dem Hargartenfeld.⁷ Indem hier der Graben an den südlichen Rand der Strasse verlegt wurde, konnten seine Erbauer weitere Schadenersatzansprüche vermeiden. Das Gleiche gilt für die Härkinger Strecke, wo der Graben südlich an der «Höchi»-Zelg vorbeigeführt werden konnte.

⁴ Gemäss Haffner-Chronik 2. Teil, S. 362 erfolgte am Freitag vor Martini 1539 das Urteil zwischen den Gemeinden Neuendorf, Härkingen und Buchsiten wegen der Wässerung. Das Urteil findet sich jedoch ein Jahr früher, also 1538, unter dem Titel: «Düneren, Ordnung der dünren, Buchsitten, Nüwendorff» in RM Bd. 32 1538–1580, S. 149.

⁵ FA Nr. 50.

⁶ FA Nr. 53.

⁷ Die «lantstrass» diente dem Verfasser des Urbars von 1423 als Standort für die Lokalisierung der bodenzinspflichtigen Jucharten. So auch im Falkensteiner Urbar von 1518, ungedruckt im Staatsarchiv Solothurn, beispielsweise auf S. 432: «(...) ligen im Roggen Zellglin und stossen harin an die landstrass».

Die Einweihung des Hardgrabens 1557

Im Mai dieses Jahres war es soweit, dass die «neu aufgerichtete Wäseri, so in das Hard laufen», von der Obrigkeit besichtigt werden konnte.⁸ Welch grosse Bedeutung dem Werk beigemessen wurde, erhellt daraus, dass die gesamte politische Prominenz am Augenschein versammelt war.⁹ Dem anwesenden Volk wurden bei dieser Gelegenheit vielerlei verschiedene Ermahnungen zuteil. Es wurde auch festgelegt, dass überall dort, wo Bäche sich teilten, Pritschen gemacht werden müssten, zuerst in Oberbuchsiten, wo die Pritsche etwas höher sein sollte «als der Mullibach jetzt ist», dann im neuen Landgraben, «do der Dorfbach inhin laufen», also bei der Teilung des von Oberbuchsiten kommenden Wassers in den östlichen Arm, den Dorfbach von Neuendorf, und in den südlichen Arm, den Hardgraben, und auch bei der Teilung des Brüglibaches.¹⁰

Schliesslich blieb noch Zeit für die Besichtigung des neuen Einschlages im Hard. Weil aber die Untertanen zu wenig Zehnt und Bodenzins offerierten, entschloss sich die Obrigkeit, mit dem Bezug der Feudallasten noch einige Jahre zuzuwarten, «bis man sehen möge, was aus dem Hard wohl werde».

Der Streit um das Wasser

Mit Hilfe der Pritschen konnte den einzelnen Bächen mehr oder weniger Wasser zugeteilt werden. Es scheint, dass bis weit ins 19. Jahrhundert hinein das Wässern die einzige Möglichkeit war, die Matten

⁸ FA Nr. 49.

⁹ Dabei waren gemäss FA Nr. 49: Konrad Graf, Schultheiss; Urs Suri, alt Statthalter; Urs Schwaller, Venner; Marx Halbenleib, Schultheiss von Olten; Urs Byss, Vogt zu Bechburg; Niklaus Tägenschler, Vogt zu Falkenstein, sowie ehrbare Leute aus den Dörfern Neuendorf und Härkingen und andere mehr. Die eigentlichen Hauptpersonen, die Ersteller des Hardgrabens, werden hier nicht erwähnt. Ihre Namen werden nur in der sympathischen Eigenschaft als Zinsträger, die dem Zinsherrn den Bodenzins zutragen, aktenkundig. Auch der amtierende Untervogt des Mittleren Amtes, Heinrich von Arx, gehört offenbar nicht zur Prominenz.

¹⁰ Brüglibach heisst gemäss einer Kaufurkunde vom 17. Oktober 1657 im Fertigungsbuch des obern Amtes Bechburg der Mittelgäubach auf dem Gebiet zwischen Niederbuchsiten und Neuendorf. Er teilt sich vor Neuendorf in zwei Arme. Der eine Arm entwässert nach der Erstellung des Hardgrabens in diesen Graben. Der andere, grössere Arm, vereinigt sich oberhalb von Neuendorf mit dem Wasser von Oberbuchsiten zum Dorfbach von Neuendorf. Schon nach der Dünnernordnung von 1538 (s. Anm. 4) mussten die Niederbuchsiter den halben Teil ihres Baches nach Neuendorf und Härkingen fliessen lassen.



Abb. 1: Hardgraben-
Idyll in der «Erlen».
(Foto: C. Stöckli)

und Äcker zu düngen.¹¹ Nur so erklärt sich der jahrhundertelange Kampf, der immer wieder um das Wasser geführt wurde.

Im Gemeindearchiv Neuendorf befindet sich die *Urkunde vom 18. Mai 1580 über den Hardgrabenstreit zwischen Neuendorf und Härkingen*.¹² Darin werden die Höhen der Pritschen im Brüglisbach (s. Anm. 10) und dort, «wo der Hardgraben aus dem Neuendorfbach läuft», also bei der Teilung des Oberbuchsiterwassers in den östlichen und in den südlichen Arm, mittels einer Zeichnung genau vorge-schrieben. Zudem sollen die Neuendorfer die Hälfte des Wassers, das ihnen zufliesst, den Härkingern überlassen, und diese wiederum sollen den halben Teil ihres Dorfbaches denen von Gunzgen überlassen. Die beiden Dörfer sollen sparsam wässern und eine Kehrordnung erstellen, so dass keiner bevorteilt werde. Dieses Urteil haben die beiden Gemeinden «mit Mund und Hand angenommen, für sich selbst und ihre beiderseits ewigen Nachkommen». Damit war es jedoch nicht getan. Die Archivalien berichten immer wieder über Streitigkeiten wegen des Wassers.

¹¹ Pfarrer Johann Baptist Niklaus Steiner kam 1821 nach Neuendorf und hat im dortigen Pfarreiarchiv eine Chronik hinterlassen, in welcher u.a. folgendes zu lesen ist: «Das (Pfrund-)Land war in so elendem Zustande, dass ich die ersten drei Jahre beinahe nichts gezogen, und noch viele Kösten hatte. Es war nicht einmal ein Mistbehälter und Gülleloch; darum liess ich schon die ersten Monate Mist- und Güllebehälter graben und mauern mit grossen Kösten. Vor mir war in hier das mit Jauche Beschütten ganz unbekannt; darum das allgemeine Auslachen über meine Einrichtungen; nachher aber eine allgemeine Nachahmung.»

¹² FA Nr. 54 enthält eine gekürzte Übertragung.

Der Hardgraben wird «gefreyt», d. h. privatisiert

Im Jahre 1560 beklagten sich Ausschüsse der Gemeinden Härkingen und Egerkingen in Solothurn.¹³ Sie führten aus, es sei männiglich bekannt, wie sie lange Zeit mit der Leitung des Wassers und der Erbauung des Grabens viele Kosten, grosse Mühe, Arbeit und viel Kummer gehabt hätten. Jetzt, wo alles zu einem nützlichen Ende habe gebracht werden können, hätten etliche Personen merken lassen, dass auch sie Wasser «aus diesem Furt nehmen» und ihre daran gelegenen Güter daraus wässern möchten, obwohl sie weder Anteil an den Hardgütern hätten, noch an den Kosten beteiligt gewesen seien. Auf diese Klagen hin hat die Obrigkeit den Hardgraben «dermassen gefreyt, dass niemand Neben- oder Schlitzgräben darin machen darf, als einzige die, so Hartgüter haben, und den Kosten geholfen tragen, einzig desselben Grabens und Wässery gebrauchen sollent, bei 10 Pfund Strafe unserer Währung».

Damit ist der Hardgraben der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen worden und in den Privatbesitz derjenigen Bauern übergegangen, die das Werk auf eigene Initiative erstellt und die Kosten getragen hatten. So gelangte der Hardgraben in einen krassen Gegensatz zu den übrigen Gewässern, insbesondere zum Mittelgäubach. Für diesen schrieb die Dünnernordnung von 1538 (s. Anm. 4) vor, es müsse jedes Dorf diesen Bach, weil es «ein Eebach sei», bis jeweils an Weihnachten auftun und räumen.¹⁴

Demgegenüber beschäftigte nun der Hardgraben die Gemeinde Neuendorf in den kommenden Jahrhunderten sozusagen laufend, sei es, dass die «Hartbesitzer» aufgefordert werden mussten, die Pritsche beim Auslaufen des Hardgrabens aus dem Dorfbach zu erneuern, oder den Graben zu öffnen. Noch im Jahre 1844 führte die Gemeinde Neuendorf einen Prozess gegen die Gebrüder Studer, «des verstorbenen Wirts zu Härkingen Söhne». Streitfrage war, ob sie an die Erneuerung der beiden Hardgrabenbrücken in Neuendorf beitragen müssten. Das Gericht entschied aus Gründen des Gewohnheitsrechts zu Gunsten von Neuendorf.¹⁵

¹³ FA Nr. 57.

¹⁴ «Eebach» ist ein nach altem Recht dem Dorf gehörender Bach, wo jedermann sein Vieh tränken und Wasser nehmen kann.

¹⁵ Gemeinderatsprotokoll 1839–1854 S. 159/160.

Der Sonderfall Hard: Verbot der Dreizelgenwirtschaft

Im Jahre 1563 wurde das Hard von der Obrigkeit wiederum besichtigt und bei dieser Gelegenheit das neu gewonnene Kulturland auf mindestens 200 Jucharten geschätzt.¹⁶ Pro Jucharte wurde ein Bodenzins von jährlich 2 Mäss Korn festgesetzt. Das ergab zusammen 50 Mütt, die jedes Jahr in das Kornhaus in Egerkingen abzuliefern waren. Aus dem Jahre 1585 ist überliefert, wie das Hard auf die Gemeinden Härkingen und Egerkingen und wie die 50 Mütt auf die vier Zinsträger verteilt waren:¹⁷

«Den Gemeinden zu Herchingen und Egerchingen ist das Hard geliehen, davon geben sie jährlich in Dinkel 50 Mütt und sind dies die Träger: Hans Studer zu Herchingen gibt jährlich an diese Trägerei Dinkel 18 Mütt 5 Mäss. Uli von Arx daselbs an Dinkel 11 Mütt. Hans Moll auch daselbs an Dinkel 10 Mütt 3 Mäss. Niclaus Gomerchinger zu Egerchingen gibt auch an diese Trägerei an Dinkel 10 Mütt.»

Zusätzlich zum Bodenzins verfügte die Obrigkeit, dass jeder, der von seinem Stück etwas verkaufen werde, keinen weitem Zins darauf schlagen dürfe, dass wegen des Wassers eine Kehrordnung gemacht werden müsse, die keinen bevorzuge, und dass jeder sein Stück nicht allein nach Zelgenrecht, sondern zu jeder Zeit nutzen und gebrauchen solle. Das bedeutete den Verzicht auf die Brache und auf die bis anhin ausschliesslich geübte Ordnung des Getreideanbaues nach dem Dreizelgensystem gemäss dem Anbauturnus Winterfrucht, Sommerfrucht, Brache und dem dazugehörenden Flurzwang.¹⁸ Leider geben keine zeitgenössischen Quellen darüber Auskunft, wie das Hard tatsächlich bewirtschaftet wurde. Erst aus einer Zeugeneinvernahme aus dem Jahre 1688¹⁹ geht hervor, dass der «Einschlag» in Härkingen den Tauern zu «Rüttenen» gegeben wurde und dass das Land mit dem Pflug «geacheret» und nichts «usgesteckt», d.h. eingezäunt worden sei. Tauner waren solche Bürger, die keinen Anteil an den Ackerzelgen

¹⁶ FA Nr. 51.

¹⁷ FA Nr. 55.

¹⁸ Die Berner als damalige Zehntherrn der Pfarrei Egerkingen mit den Dörfern Egerkingen, Härkingen und Neuendorf haben im Jahre 1530 den in normalen Jahren zu erwartenden Getreidezehnten der Pfarrei notiert. Er belief sich in einem Jahr auf 100 Malter, im folgenden Jahr auf 60, und im dritten Jahr noch auf 50 Malter. Es widerspiegelt sich in diesen Zahlen der dreijährige Anbauturnus und die ungleiche Zelgenreisse (S. 429 im Einkünfterödel Thunstetten, Urbar über die Rechtsamen des Hauses Thunstetten 1530, ungedruckt im Staatsarchiv des Kantons Bern).

¹⁹ Die Zeugeneinvernahme von Mittwoch, den 11. August 1688 erfolgte im Zusammenhang mit dem von Arx'schen Quartzehnten (FA 124).



Abb. 2:
Der Dreiiangelstein.
(Foto: C. Stöckli)

hatten. Ist vielleicht das Hard von den Gemeinden Härkingen und Egerkingen in weiser Voraussicht auf die kommende Bevölkerungszunahme urbar gemacht worden?

Der Dreiiangel- bzw. Römerstein wird gesetzt

Am gleichen Tag (Dienstag vor Georg, am 22. April 1563), als der Bodenzins für das Hard festgesetzt wurde, verordnete die Obrigkeit zur Sicherung des neuen Zehntgebietes die Errichtung eines Grenzsteins, der heute noch steht und auf der Landeskarte Blatt 1108 Murgenthal, Koord. 630 400/238250, als Pt. 426 Dreiiangel lokalisiert ist. Von einer bestimmten Stelle aus solle «richtiggs aller grede nach» bis zu der Linde gegangen werden, wo die drei Bänne Härkingen, Gunzgen und Fulenbach zusammenstossen; bei dieser Linde soll eine «dryeggechter Stein» zur Unterscheidung der drei Bänne gestellt werden und es soll jedes Dorf mit dem «zechenden innerhalb obbestimmter marchen belyben», so die Anordnung der Gnädigen Herren in Solothurn,²⁰ die kurz zuvor im Jahre 1539 durch den Vertrag von Wynigen Zehntherrn der Pfarrei Egerkingen und damit auch des Hard geworden waren. Der Dreiiangelstein wird auch Römerstein genannt wegen der Rolle, die ihm bei der Konstruktion römischer Grenzlinien beigemessen wird.²¹ Er steht heute nicht bei einer Linde, sondern allein inmitten auf einer Kreuzung verschiedener Waldwege. Er hat im

²⁰ FA Nr. 52.

²¹ JbSolG 64, 1991 S. 91.

Laufe der Zeit seine Dreieckform wohl zufolge der Verwitterung verloren, unterscheidet sich aber eindeutig von den viereckigen Grenzsteinen, die J. L. Erb 1719 gesetzt²² und in einigen Exemplaren bis heute hinterlassen hat. Die Stelle bei der Linde, wo 1563 die drei Bänne Härkingen, Gunzgen und Fulenbach zusammen stiessen, hat sich auch insofern verändert, als ein vierter Anstösser hinzu gekommen ist. Im Jahre 1619 sind 80 Jucharten vom Gemeindebann Fulenbach abgetrennt und der Gemeinde Boningen zugesprochen worden. Dieser abgetrennte Teil stellt ein Dreieck dar, das mit einer Spitze am Dreielstein anliegt. J. L. Erb hat diesen Stein auf seinem Rundgang um das Mittlere Amt fixfertig angetroffen und ihm die Nummer 23 und die Buchstaben F und B eingehauen, was heute allerdings kaum noch sichtbar ist.

Der Dreielstein und die Santelflüe

Im Zuge der Reformation säkularisierte Bern die Johanniterkomturei Thunstetten und gelangte so, noch vor Solothurn, in den Besitz der Pfarrei Egerkingen. Die schreibkundigen Berner stellten sich im Jahre 1530 «by Zofinger strass unden an Oeggerlis keysers acher»²³ auf und blickten von da nach Norden, wo in der Ebene bis zum Jura die östliche Grenze der Pfarrei Egerkingen verlief. Sie beschrieben diese Grenze auf der Seite 433 ihres Urbars (s. Anm. 18) bis hinauf zum Stein im «Hochrein» und «da dannen bis in die santelflue». Was im Süden der Zofingerstrasse lag, nämlich das Hard, interessierte die

²² Siehe den farbigen Plan des Mittleren Amtes von J. L. Erb aus dem Jahre 1719 im Staatsarchiv Solothurn.

²³ Mit der Zofingerstrasse ist die Strasse von Härkingen nach Boningen durch die Gunzger Allmend gemeint. Graf Otto von Falkenstein hat die ihm an der Martinskirche in Egerkingen noch verbliebenen Rechte am 13. Juli 1308 den Johannitern in Thunstetten und Reiden verkauft. Im Jahre 1463 verfügte die Ordensleitung der Johanniter in Deutschland, es gehöre der ganze Egerkinger Zehnt nach Thunstetten. Dagegen wehrte sich Henmann Murer, der Verweser und Statthalter der Komturei Reiden. Er verlangte vom Gericht Egerkingen eine Befragung von Zeugen darüber, ob früher der halbe Zehnt der Pfarrei Egerkingen nach Zofingen zuhanden der Johanniterkomturei Reiden gebracht worden sei. Das bestätigten alle angerufenen Zeugen. Alle haben gesehen, wie der halbe Zehnt in Kupferschmieds Haus in Zofingen zuhanden der Johanniter in Reiden gebracht wurde. «Burkart wirts» (des Wirts) von Härkingen beispielsweise, bei der Befragung ungefähr 80 Jahre alt, erinnerte sich, dass er in früheren Jahren für die Fuhr nach Zofingen seine Rinder «dargeliehen» hat. Das macht den Namen Zofingerstrasse für die damalige Zeit verständlich. Das auch aus anderen Gründen interessante Gerichtsprotokoll findet sich im Ratsmanuale rot Band IV 1455–1469 S. 402–404 im Staatsarchiv Solothurn.

Berner nicht, denn das Hard war 1530 noch allgemeines Weideland und für den Zehnt bedeutungslos. Warum aber erwähnten die Berner die für den Zehnt ebenso bedeutungslosen und unwirtschaftlicheren Santelflühe?

Die Santelflühe erscheinen auf der Landeskarte Blatt Hauenstein 1088 mit den Höhenangaben 841 (Koord. 628.050/243.200) und, südlich vorgelagert, 721.2. Diese Konstellation ermöglicht es, in der Ebene einen Standort ausfindig zu machen, von welchem aus gesehen die Santelflühe in einer Linie liegen. Wenn man die beiden Höhenangaben miteinander verbindet und die so erhaltene Gerade nach dem untern Kartenrand weiterführt, gelangt man zur Santelkapelle und zum Santelhof, wo seinerzeit die sehr ergiebigen römischen Funde gemacht werden konnten. Die gleiche Gerade, auf dem Anschlussblatt 1108 Murgenthal weitergeführt, trifft auf die Strasse von Härkingen nach Boningen durch die Gunzger Allmend und zwar 50 Meter westlich vom heutigen modernen Grenzstein. In ihrem weiteren Verlauf führt die von den Santelflühen vorgezeichnete Gerade exakt zum Dreian-gel. Die Ost- und die Westgrenze des Mittleren Amtes verlaufen in der Dünernerbene in nord-südlicher Richtung nahezu senkrecht zu der sich von Westen nach Osten hinziehenden ersten Jurakette. Es wurde



Abb. 3: Grenzstein Nr. 4 auf der Santelhöchi von J. L. Erb, 1719. (Foto: C. Stöckli)



Abb. 4: Der Hardgraben kommt in Neuendorf ans Tageslicht. (Foto: C. Stöckli)



Abb. 5: Der Hardgraben kommt im Hard ans Tageslicht. (Foto: C. Stöckli)



Abb. 6: Der Hardgraben im Hard, von Gebüsch umgeben. (Foto: C. Stöckli)

deshalb auch schon vermutet, diese Grenzen könnten nach markanten Felsformationen ausgerichtet sein. Für die Ostgrenze scheint sich diese Vermutung zu konkretisieren. J. L. Erb hat es sich und den Seinen bei der Kartographierung des Mittleren Amtes im Jahre 1719 allerdings erspart, auf die Santelflühe hinauf zu klettern. Er hat sich damit begnügt, seinen viereckigen Grenzstein mit der Nummer 4 und den Buchstaben F für Falkenstein und B für die Bechburg auf der Santelhöchi, dem höchsten Punkt der Strasse von Egerkingen nach Langenbruck, zu setzen.

Der Hardgraben heute

Das Wasser, das einst von Oberbuchsiten nach Neuendorf floss, gibt es nicht mehr. Demzufolge ist auch der Altgraben verschwunden. Den Dorfbach von Neuendorf gibt es noch, sogar in seinem alten Bett; er wird heute ausschliesslich vom halben Bach genährt, den die Niederbuchsiter einst Neuendorf und Härkingen überlassen mussten. Vom künstlichen Bachbett, das durch Kulturland gegraben werden musste, ist nicht mehr die geringste Spur vorhanden. Und doch taucht der Hardgraben in Neuendorf unvermittelt aus zwei Zementröhren an die Oberfläche und fliesst, wie es sich gehört, dem südlichen Rand der ehemaligen Landstrasse entlang, die heute Hardgrabenstrasse heisst und im Erb'schen Grundriss aus dem Jahre 1724 als «Fussweg auf Olten» eingezeichnet war. Das Wasser stammt aus dem Gebiet eines alten Weihers, der schon 1423 erwähnt wird. Nach seiner Auslassung und nach der Erstellung des Hardgrabens flossen früher zwei Bächlein aus den «Weiermatten» in den Hardgraben; sie kommen heute aus den beiden Röhren ans Tageslicht und bilden das einzige Hardgrabenwasser. Wo früher die Landstrasse am Fusse des «Weidrain»-Hügels verlief, musste der Hardgraben etwas in den Hügel hineingebaut werden, um auf der südlichen Seite der Strasse verbleiben zu können. Oder war dies etwa eine Frage des Gefälles? Wie die Ersteller das Gefälle berechnet haben, wissen wir nicht.

In Härkingen verschwindet der Graben wieder im Untergrund, um inmitten des Hard, in einer baumlosen Ebene, wieder aus einer Röhre aufzutauchen. Überall, wo er an der Oberfläche erscheint, ist er in einer baum- und heckenlosen Gegend von Gebüsch umgeben, deshalb eine Augenweide und eine Bereicherung der Landschaft.

